



Statuten

I. Begriff, Ziel, Aufgaben

Art. 1 Begriff

1. Die Sozialdemokratische Partei Zofingen-Uerkheim-Brittnau ist die politische Organisation der in den politischen Gemeinden Zofingen, Uerkheim und Brittnau wohnenden Personen jeder Nationalität, die sich zum Programm der SP Schweiz bekennen.
2. Die Parteimitglieder bilden die ihrem politischen Wohnsitz entsprechenden Ortsgruppen Zofingen, Uerkheim und Brittnau.
3. Sozialdemokrat/innen mit Wohnsitz in weiteren Gemeinden des Bezirks Zofingen können als Mitglieder aufgenommen werden, sofern dort keine Sektion besteht. Sozialdemokrat/innen aus Gemeinden mit einer eigenen Sektion können in begründeten Fällen in die SP Zofingen-Uerkheim-Brittnau aufgenommen werden.

Art. 2 Ziel

Die SP Zofingen-Uerkheim-Brittnau hat zum Ziel, die Ideen des demokratischen Sozialismus im Sinne der im Parteiprogramm der SP Schweiz festgelegten Grundsätze zu verbreiten und zu vertreten.

Art. 3 Aufgaben

Die SP Zofingen-Uerkheim-Brittnau

- a. bezieht Stellung zu Fragen von kommunaler Bedeutung zuhanden der Öffentlichkeit,
- b informiert die Öffentlichkeit in Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung über die Haltung der Kantonalpartei bzw. der SP Schweiz,
- c. nominiert die Kandidat/innen und führt den Wahlkampf bei kommunalen Wahlen,
- d. nominiert die Kandidat/innen für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei,
- e. nominiert die Kandidat/innen für die Parteiämter zuhanden der zuständigen Gremien,
- f. bezieht zu Fragen von kantonaler und nationaler Bedeutung parteiintern Stellung zuhanden der Kantonalpartei bzw. der SP Schweiz,
- g informiert die Parteimitglieder über die Arbeit ihrer Mandatsträger/innen,
- h. wirbt und integriert neue Mitglieder,
- i. sorgt für die politische Schulung ihrer Mitglieder.

II. Rechtsform und Mitgliedschaft

Art. 4 Rechtsform und Sitz

Die SP Zofingen-Uerkheim-Britttau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz der Partei ist in Zofingen.

Art. 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der SP Zofingen-Uerkheim-Britttau sind zugleich Mitglieder der SP-Bezirkspartei, der SP Aargau sowie der SP Schweiz und anerkennen deren Statuten.
2. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.
3. Ein Austritt aus der SP Zofingen-Uerkheim-Britttau ist jederzeit möglich. Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Beiträge und Sonderabgaben für das Austrittsjahr sind unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts voll zu leisten.
4. Mitglieder, welche die Statuten oder die Interessen der Partei in schwerer Weise absichtlich verletzen oder den Mitgliedsbeitrag nicht leisten, können aus der SP Zofingen-Uerkheim-Britttau ausgeschlossen werden.
5. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Rekursinstanzen sind die Geschäftsleitung der Kantonalpartei in erster und der kantonale Parteitag in zweiter Instanz.
6. Vor einer Entscheidung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
7. Die Geschäftsleitung der SP Aargau kann von sich aus Ausschlüsse verfügen, wenn die Interessen der kantonalen Partei geschädigt werden. In solchen Fällen ist der Parteitag Rekursinstanz. Über die Wiederaufnahme von Mitgliedern, die von der Geschäftsleitung ausgeschlossen wurden, kann nur die Geschäftsleitung beschliessen. Rekursinstanz ist der Parteitag.
8. Die schweizerische Geschäftsleitung kann ein Mitglied ausschliessen, wenn die Interessen der schweizerischen Partei betroffen sind. Bei einem Ausschluss durch die schweizerische Geschäftsleitung entscheidet die Delegiertenversammlung der SP Schweiz endgültig.

Art. 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Generalversammlung kann Mitglieder, die sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den übrigen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7 Datenschutz

1. Die SP Zofingen-Uerkheim-Britttau kann folgende Daten seiner Mitglieder erheben und bearbeiten:
 - Vorname, Name, Adresse (inkl. Telefon und e-Mail)
 - Eintrittsjahr, Alter, Beruf, Funktion in der Partei

2. Die Weitergabe von Daten über Mitglieder ist ausschliesslich zulässig an die SP-Bezirkspartei, die SP Aargau und die SP Schweiz.

III. Gliederung/Wählbarkeit

Art. 8 Grundsatz

1. Die Sektionsgeschäfte werden durch einen Vorstand geführt.
2. Dieser führt eine Mitgliederliste mit den Daten gemäss Art. 7 Ziffer 1 und betreut in Zusammenarbeit mit der Kantonalpartei sowie der SP Schweiz das Mutationswesen.
3. Die weiblichen Mitglieder der SP Zofingen-Uerkheim-Brittinau können Frauengruppen bilden. Diese sind Bestandteil der entsprechenden Sektion. Die Frauengruppen haben gegenüber der Sektion das Recht auf Vertretung im Vorstand und auf angemessene finanzielle Beiträge.
4. Absatz 3 gilt sinngemäss auch für junge Parteimitglieder.

Art. 9 Wählbarkeit

In die Organe der SP Zofingen-Uerkheim-Brittinau können nur Parteimitglieder gewählt werden.

IV. Organe

Art. 10 Organe

Die Organe der Sektion sind

- a. die Generalversammlung, die Parteiversammlung und die Ortsgruppenversammlung;
- b. der Sektionsvorstand;
- c. die Rechnungsrevisor/innen;
- d. die Fraktion.

Art. 11 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Jahresquartal nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand statt. Die Traktandenliste, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, muss mindestens 20 Tage im Voraus bekanntgegeben werden.
2. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Parteivorstandes einberufen oder wenn mindestens 20% der Parteimitglieder dies verlangen.
3. Die Generalversammlung beschliesst über folgende Geschäfte:
 - a. Statutenänderungen,
 - b. Wahl von Parteivorstand, Präsidium, Kasse, Rechnungsrevisor/innen, Kantonsdelegierte.
 - c. Entgegennahme des Jahresberichts,
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f. Erteilung der Entlastung (Décharge) für den Vorstand,
 - g. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 12 Parteiversammlung

1. Zusätzlich zur Generalversammlung führt die Sektion jährlich mindestens drei Parteiversammlungen durch. Die Traktandenliste, unter Bekanntgabe von Ort und Zeit, muss mindestens 10 Tage im Voraus bekannt gegeben werden.
2. Die Parteiversammlung diskutiert aktuelle Themen und beschliesst über folgende Geschäfte:
 - a. Nomination der Kandidat/innen bei kommunalen Wahlen,
 - b. Nomination der Kandidat/innen für Bezirks-, kantonale und eidgenössische Wahlen zuhanden der zuständigen Gremien der Bezirkspartei.
3. Nominationen können auch anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

Art. 12a Ortsgruppenversammlung

Nominationen für die Wahl in kommunale Gremien und die Diskussion rein kommunaler Sachgeschäfte können im Rahmen einer Ortsgruppenversammlung erfolgen. Die formellen Vorschriften über die Parteiversammlung gelten analog.

Art. 13 Stimmrecht / Antragsstellung

1. Stimmberechtigt an Generalversammlungen und an den Parteiversammlungen sind die eingeschriebenen Mitglieder der Sektion. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie werden nur in den ausdrücklich vorgeschriebenen Fällen sowie auf Beschluss der Generalversammlung geheim durchgeführt. Wahlen erfolgen, wenn mehr Kandidaturen als Ämter vorliegen, in der Regel geheim.
3. Anträge, die nicht traktandierte Geschäfte betreffen, werden nur behandelt, wenn sie dem Sektionsvorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt werden. Bei Begehren auf Statutenänderung gilt Artikel 24.

Art. 14 Parteivorstand

1. Der Parteivorstand besteht aus 3 bis 9 Personen. Er weist ein Präsidium auf und führt die Kasse sowie das Aktariat der Sektion.
2. Die Einwohnerratsfraktion sowie die Ortsgruppen Uerkheim und Brittnau sind mit mindestens einem Mitglied im Vorstand vertreten. Die SP-Gemeindebehördenmitglieder aus den drei Ortsgruppen können zu bestimmten Geschäften mit beratender Stimme beigezogen werden.
3. Präsidium und Kassier/in werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Dieser ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt die Partei nach aussen. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeordnet sind.

Art. 15 Rechnungsrevisor/innen

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen und eine Ersatzperson. Die Revisor/innen prüfen die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und erstatten der Generalversammlung hierüber Bericht. Sie stellen Antrag für Genehmigung der Rechnung und Entlastung des Vorstandes (Décharge). Es steht den Revisor/innen frei, während des Vereinsjahres jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisor/innen beträgt höchstens 6 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer wird in der Regel die Ersatzperson als ordentliche Revisor/in gewählt.

Art. 16 Fraktion

1. Die Mitglieder des Einwohnerrates bilden eine Fraktion. Diese konstituiert sich selbst.
2. Die Mitglieder des Stadtrates ergänzen die Fraktion und nehmen an den Fraktionssitzungen teil.
3. Die Fraktion kann für die Parteimitglieder öffentliche Sitzungen durchführen.

VI. Finanzen der Sektion

Art. 17 Mittelbeschaffung

1. Die SP Zofingen-Uerkheim-Brittinau beschafft die finanziellen Mittel durch:
 - a. Mitgliederbeiträge sowie freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Sympathisant/innen,
 - b. Sonderabgaben von Behörden und Kommissionsmitgliedern,
 - c. Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen.
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie der Sonderabgaben werden im Anhang festgelegt.
3. Freiwillige Beiträge berechtigen nicht zur Kürzung von Mitgliederbeiträgen oder Sonderabgaben.

Art. 18 Rechnung und Budget

1. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Jahresrechnung zu erstellen. Diese umfasst eine Erfolgsrechnung und eine Bilanz.
2. Mit einem Budget informiert der Vorstand über die voraussichtlichen Ausgaben des kommenden Rechnungsjahres.

Art. 19 Spesen

Die Funktionsträger/innen und Beauftragten der Partei haben Anrecht auf Entschädigung ihrer ausserordentlichen Auslagen. Diese müssen belegt sein und sind dem Vorstand zuhanden der Kasse einzureichen.

Art. 20 Haftung

Eine Haftung der Mitglieder für Vereinsschulden, die über die Höhe der jährlich festgesetzten Mitgliederbeiträge hinausgeht, besteht nicht.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21 Auflösung

Die Auflösung der SP Zofingen-Uerkheim-Brittneu kann nur im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung durch ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der eingeschriebenen Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung ist ausgeschlossen, wenn sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen und bereits sind, die Geschäfte weiter zu führen.

Art. 22 Vermögensbestimmung bei Auflösung

Bei der Auflösung der Sektion wird das Vermögen 5 Jahre lang zur Verfügung einer neu zu gründenden Sektion gehalten. Danach fallen Vermögen und Archiv der Bezirkspartei zu.

Art. 23 Zusammenlegung von Sektionen

1. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit der Beschluss fassenden Generalversammlung.
2. Bei der Zusammenlegung der Sektionen werden die Vermögen nach Ablauf von fünf Jahren zusammengeführt. Abweichende Beschlüsse der fusionierenden Sektionen bleiben vorbehalten.

Art. 24 Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden geändert werden. Begehren auf eine Änderung der Statuten sind bis am 31. Januar zuhanden der folgenden Generalversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Annahme durch die Generalversammlung vom 18. März 2005 in Kraft.

Fassung gemäss Änderungen durch Beschluss der Generalversammlung vom 14. März 2014.

Präsidentin
Elisabeth Gisler

Aktuarin
Christine Moll

Anhang

Die Beiträge und Sonderabgaben gemäss Art. 17 betragen:

a. Beiträge für Mitglieder mit Erwerbseinkommen	Fr. 110.00
b. Beiträge für Mitglieder ohne Erwerbseinkommen	Fr. 80.00
c. Sonderabgaben für Mitglieder des Stadtrates	Fr. 1000.00
d. Sonderabgaben für Mitglieder eines Gemeinderates	Fr. 300.00
e. Sonderabgaben für Mitglieder der Schulpflege	Fr. 100.00
f. Sonderabgaben für Mitglieder des Einwohnerrates und der bezahlten Kommissionen	
	10 % der jährlichen Entschädigungen

In besonderen Situationen kann der Vorstand auf die Erhebung der Beiträge und Sonderabgaben verzichten.